

Rechtsanwälte
www.felser.de

mit Tipps und Informationen rund um
»Ihr gutes Recht« von Rechtsanwalt
Michael W. Felser



WINTER & RECHT

Schnee, Glatteis und Minusgrade – davon ist das Rheinland bisher weitgehend verschont geblieben. Die „Wetterfrösche“ sind sich allerdings sicher, der Winter kommt. Das kann Folgen haben.

Wer das Zugticket verkauft, haftet für die Sicherheit

Eine Frau wollte mit dem ICE von Solingen nach Dresden fahren. Auf dem Bahnsteig des Solinger Hauptbahnhofs rutschte sie auf Glatteis aus. Sie erlitt einen komplizierten Beinbruch. Und wer bezahlt ihr den Schaden? Alle, die in Frage kommen, zuckten mit den Schultern, ganz nach dem Motto: nicht meine Schuld!

Die juristische Lage in diesem und ähnlichen Fällen ist unübersichtlich: Der Bahnhof gehört der DB Station & Services AG. Diese hatte die DB Services GmbH mit Reinigung und Winterdienst beauftragt. Und die übertrug den Winterdienst weiter an ein Subunternehmen. Bei so viel Durcheinander wunderte es kaum, dass der Bahnsteig glatt blieb. Aber wer haftet für den Schaden des gestürzten Fahrgastes? Keiner von all diesen, urteilte nun der Bundesgerichtshof (Az. X ZR 59/11). Nicht der Eigentümer des Bahnhofs und auch nicht ein von diesem beauftragtes Unternehmen.

Vielmehr kann die Gestürzte das Unternehmen zur Kasse bitten, bei dem sie die Fahrkarte gekauft hat. In diesem Fall die DB Fernverkehr AG, die die ICE-Tickets verkauft. In anderen Fällen könnte es auch ein anderes Eisenbahnunternehmen sein.

Im Winter: Früh aufstehen!

Der Arbeitnehmer ist nicht Schuld, wenn er aufgrund des witterungsbedingten Straßenchaos zu spät zur Arbeit kommt. Eine Grundlage für Sanktionen wie ein Verweis oder eine Abmahnung besteht im Grunde genommen also nicht. Allerdings ist es durchaus zumutbar, bei anhaltend schlechter Witterung das Haus früher als gewohnt zu verlassen. Und so gibt es doch eine Ausnahme vom obigen Grundsatz: Wer es im Winter erkennbar darauf ankommen lässt, ob die Straßenverhältnisse ein pünktliches Erscheinen am Arbeitsplatz zulassen oder nicht, ohne sich auf eine längere Anfahrtszeit einzustellen, riskiert dann doch eine Abmahnung. Dies gilt auch bei Gleitarbeitszeit, wenn wiederholt gegen die Kernarbeitszeit verstoßen wird. Der Arbeitgeber muss noch nicht einmal nachweisen, dass der Betriebsablauf gestört wurde, allein die Verspätungen reichen als Kündigungsgrund aus, hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Dazu sind im Vorfeld allerdings mindestens zwei Abmahnungen nötig (BAG, Az.: 2 AZR 147/00).

Knochenbruch beim Skirennen – ein Arbeitsunfall?

Sport mit Kollegen ist eine feine Sache. Das finden auch viele Arbeitgeber und unterstützen Betriebssport. Und so organisierte ein Arbeitgeber einen Riesenslalom für seine Beschäftigten. 32 von insgesamt 3000 Mitarbeitern stürzten sich den Hang hinunter. Ein 51-jähriger Angestellter fiel dabei so unglücklich, dass er sich einen Brustwirbel brach. Für ihn eindeutig ein Arbeitsunfall, schließlich hatte sein Arbeitgeber die Veranstaltung organisiert.

VERSICHERUNG & RECHT

Kostenübernahme: Kasse muss Kriterien nennen

Eine private Krankenkasse darf nicht nach Belieben entscheiden, ob sie Behandlungskosten übernimmt. Das geht aus einem Urteil des Pfälzischen Oberlandesgerichts (OLG) Zweibrücken hervor.

Eine private Krankenkasse muss ihren Kunden zum Beispiel in den allgemeinen Versicherungsbedingungen konkrete Kriterien nennen, nach denen sie eine Kostenübernahme prüft und entscheidet, heißt es laut Urteil (Aktenzeichen: 1 U 78/11).

Das Gericht gab damit der Klage eines Versicherten statt.

Dessen private Krankenversicherung hatte es abgelehnt, die Kosten für Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung zu übernehmen. Sie verwies auf ihre allgemeinen Versicherungsbedingungen, in denen geregelt ist, dass der Versicherte vor dieser Behandlung die Zusage einholen muss, dass die Kosten übernommen werden. In der Regelung fehlten jedoch für die nachvollziehbare Kriterien, welche Kosten erstattungsfähig seien, stellte das OLG fest. Diese Ungewissheit gehe zu Lasten der Kasse, die die Kosten deshalb übernehmen müsse.

Anderer Meinung war neben dem Arbeitgeber auch das Sozialgericht Augsburg – kein Arbeitsunfall also. Zwar könne auch Betriebssport unter dem Schutz der Unfallversicherung stehen, müsse aber Ausgleichs- und nicht Wettkampfcharakter haben und regelmäßig stattfinden. Außerdem müsse der Teilnehmerkreis sich im Wesentlichen auf Unternehmensangehörige beschränken. Beim Skirennen handelte es sich den Richtern zufolge um einen Wettkampf statt um Ausgleichssport, und die Teilnehmerzahl war zu klein, um ein „Wir-Gefühl“ der Angestellten zu fördern (Aktenzeichen S 8 U 267/10).

Wärmeabfluss kein Wohnungsmangel

Verbraucht ein Mieter nur wegen leerstehender Nachbarwohnungen (und der dadurch insgesamt kühleren Verhältnisse) tatsächlich mehr Energie, um die eigene Wohnung angenehm warmzuhalten, so zahlt er drauf, weil Wärme durch die Wände abgeleitet wird und die Nachbarwohnungen indirekt beheizt werden. Höhere Heizkosten eines Mieters aufgrund leerstehender Wohnungen in der Nachbarschaft sind aber nach Auffassung des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) kein Wohnungsmangel, ein Mietminderungs-

anspruch besteht nicht (AZ: 25 C 1002/04).

Vermieter zahlt für leere Wohnung mit

Bei der Heizkostenabrechnung darf der Vermieter die Grundkosten aber nicht nur auf die vermieteten Wohnungen verteilen. Alle Einheiten müssen berücksichtigt werden. Nach der Heizkostenverordnung, die praktisch für alle Wohnungen mit Zentralheizung gilt, sind je nach vertraglicher Regelung 30 bis 50 Prozent der Kosten nach der Wohnfläche zu verteilen. Die Kostenanteile für leerstehende Wohnungen zahlt der Vermieter. Das entschied schon der Bundesgerichtshof (AZ: VIII ZR 137/03).

Heizen gehört zu den Mieterpflichten

Auch wenn ein Mieter sich kaum in seiner Wohnung aufhält, muss er im Winter mäßig heizen, um das Eigentum des Vermieters (zum Beispiel vor Schimmelbildung) zu schützen. Hat der Mieter bereits zwei Abmahnungen erhalten, da er – überwiegend bei seiner Freundin wohnend – zu Hause nicht geheizt hat, so darf der Vermieter ihm kündigen, wenn der Bewohner sein (Heiz-)Verhalten nicht ändert (Landgericht Hagen, 10 S 163/07).